



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton St. Gallen

Richtplananpassung 20

Prüfungsbericht

16. April 2021



Autor(en)

Marlies Schneider, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2021), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung 20 Richtplan Kanton St. Gallen

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-17-28

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung 20 zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht vereinbar sind und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst die Vorsteherin oder der Vorsteher des UVEK über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 10. November 2020 hat der Regierungsrat des Kantons St. Gallen die Anpassungen 20 des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 17. November 2020 reichte die Vorsteherin des Baudepartements des Kantons St. Gallen die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons St. Gallen lagen folgende Dokumente bei:

- Text Richtplan-Anpassung 20, Genehmigungsentwurf November 2020
- Karten A und B Richtplan-Anpassung 20, Genehmigungsentwurf November 2020
- Grundlagenberichte Abbaustandorte, Neue Deponiestandorte und Änderungen bei bestehenden Richtplaneinträgen und Erweiterung des Siedlungsgebiets 2020 vom 2. November 2020
- Vernehmlassungsbericht des Baudepartementes vom 2. November 2020

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung und insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung und über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung vom Ende Februar 2020 bis 30. April 2020 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Vernehmlassungsbericht zu den Anpassungen 20 ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 28. August 2020 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 19. November 2020 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Umwelt BAFU, das Bundesamt für Landwirtschaft BLW und die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK. Die Stellungnahmen wurden grösstenteils in den vorliegenden Bericht integriert.

Mit Schreiben 20. November 2020 wurden die betroffenen Nachbarkantone darum ersucht, zu der Richtplananpassung des kantonalen Richtplans St. Gallen Stellung zu nehmen. Die Kantone Glarus, Thurgau, Schwyz und Appenzell Ausserrhoden stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2021 wurde die kantonale Fachstelle angehört. Mit Schreiben vom 9. April 2021 wurde die zuständige Regierungsrätin gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV angehört. Mit Schreiben vom 9. April 2021 hat die Regierungsrätin Stellung genommen und zeigt sich mit dem Entwurf des Prüfungsberichts einverstanden.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700), der Raumplanungsverordnung sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergeleiteten Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

2.1 Siedlung

S11 Siedlungsgebiet

Der Kanton St. Gallen nimmt in sieben Gemeinden Änderungen und Erweiterungen des Siedlungsgebiets vor. In der Gemeinde Degersheim werden im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung Änderungen am Siedlungsgebiet sowie Neuzuweisungen der Nutzungen des Siedlungsgebiets vorgenommen. In den Gemeinden Benken, Ebnet-Kappel und Uznach sind Vergrösserungen des Siedlungsgebiets für Arbeitsnutzungen betroffen. Dadurch sollen Erweiterungen von bestehenden Betrieben ermöglicht werden. In den Gemeinden Altstätten, Mosnang und Sevelen wird das Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen erweitert. Das Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen soll in Altstätten für einen Ersatz des Übungsgeländes für die Feuerwehr, in Mosnang für die Verlegung der Tennisplätze und in Sevelen für den Neubau eines regionalen Feuerwehrdepots erweitert werden.

Im Grundlagenbericht «Erweiterung des Siedlungsgebiets 2020» führt der Kanton St. Gallen auf, dass Vorhaben zur Siedlungsgebietsänderung systematisch nach mehreren Prüfkriterien wie z. B. öffentliches Interesse, konkreter Bedarf, Verbrauch FFF und weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände) geprüft werden. Bei den Gemeinden Degersheim, Ebnet-Kappel, Uznach und Altstätten ist unter dem Prüfkriterium weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände) das ISOS aufgeführt. Bei den Anpassungen des Siedlungsgebiets in den vier genannten Gemeinden hält der Kanton fest, dass im Rahmen der nachfolgenden Planung die im ISOS aufgeführten Erhaltungsziele zu berücksichtigen und angemessen umzusetzen sind.

Im Fazit des Grundlagenberichts fasst der Kanton zusammen, dass die Anpassungen am Siedlungsgebiet im Rahmen der Richtplananpassung 20 Fruchtfolgeflächen im Umfang von unter 0.2 Hektaren (ha) beanspruchen. Der Wert liegt somit deutlich unter der im Richtplan festgelegten Beschränkung des jährlichen Verbrauchs von FFF von 12 ha. Des Weiteren wird der im Sachplan des Bundes für den Kanton St. Gallen festgesetzte Mindestumfang von 12'500 ha weiterhin eingehalten. Weiter führt der Kanton St. Gallen eine Übersicht zum Umfang und zur Entwicklung des Siedlungsgebiets. Im Richtplan S11 Siedlungsgebiet ist ein Gesamtumfang von 16'144 ha Siedlungsgebiet festgelegt. Die vorliegende Erweiterung des Siedlungsgebiets im Umfang von 5.3 ha ist laut Kanton im Gesamtumfang von

16'144 ha enthalten. Der Bund hat keine weiteren Bemerkungen zum Koordinationsblatt S11 Siedlungsgebiet.

S33 Schützenswerte archäologische Fundstellen

Im Koordinationsblatt S33 Schützenswerte archäologische Fundstellen nimmt der Kanton aufgrund von neuen archäologischen Funden und Erkenntnissen verschiedene Anpassungen vor. Im Koordinationsblatt werden Archäologische Fundstellen genauer definiert, gesetzliche Änderungen nachgeführt und redaktionelle Änderungen vorgenommen. In der Liste der schützenswerten archäologischen Fundstellen werden zwölf Fundstellen neu aufgenommen und eine Fundstelle wird aus dem Inventar gestrichen. Elf Objekte aus den bisherigen Fundstellen werden anderen Fundstellen aus der Liste zugeordnet und der Perimeter wird entsprechend angepasst. Daneben werden bei 17 Fundstellen reine Perimeter-Anpassungen vorgenommen, wobei in 13 Fällen eine Erweiterung und in vier Fällen eine Verkleinerung des Perimeters vorgenommen wird. Der Bund begrüsst die Aktualisierung und Ergänzung des Koordinationsblattes S33.

2.2 Verkehr

V21 Strassen inkl. Langsamverkehr

Verbindungsstrasse A53 Richtung Gaster und Gommiswald

Die Linienführung der Verbindungsstrasse A53 Richtung Gaster und Gommiswald wurde im Rahmen der Richtplananpassung 16 als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen. Mit der Richtplananpassung 20 nimmt der Kanton eine Anpassung der Linienführung westlich Uznach im Gebiet Hegner vor. Der Kanton gibt hierfür den Grund an, dass im Zuge der vertieften Betrachtung aufgrund der Geologie (permanenter Rutschhang) im Bereich Hasenweid ein detaillierteres Variantenstudium durchgeführt werden musste, was eine Anpassung der bisherigen Linienführung zur Folge hatte. Der Kanton schreibt im Vernehmlassungsbericht, dass im Bereich des BLN-Objekts Nr. 1516 «Kaltbrunner Riet» die Linienführung nicht angepasst wird. Aus Sicht des Bundes ergeben sich dazu keine Bemerkungen.

2.3 Ver- und Entsorgung

VII 32 Wasserversorgungsanlagen

Der Kanton St. Gallen nimmt im Koordinationsblatt VII 32 Wasserversorgungsanlagen aufgrund der Erarbeitung des Leitbilds 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St. Gallen, der Nachführung des Wasserversorgungsatlas und geänderter gesetzlicher Grundlagen Änderungen vor. Weitere Anpassungen erfolgen aufgrund von Reorganisationen im Kanton und in den Gemeinden.

Bei den Grundsätzen zur Sicherstellung der Wasserversorgung ist im Beschlussteil aufgeführt, dass die Beschaffung und Nutzung von Trinkwasser sich soweit möglich auf örtliche Vorkommen abstützt, im Hinblick auf mögliche Folgen einer Klimaänderung geeignete Ressourcen vorsorglich zu sichern sind und dass die Trinkwassernutzung vor anderen Nutzungen Priorität hat. Weiter hält der Kanton St. Gallen neu in den Grundsätzen fest, dass ober- und unterirdische Gewässer qualitativ und quantitativ geschützt werden und dass Wasserversorgungsanlagen langfristig in ihrem Wert zu erhalten sind. Der Kanton legt fest, dass beim Erstellen der Richt- und Nutzungspläne die Gewässerschutzkarte (Art. 46 Abs. 1bis der Gewässerschutzverordnung [SR 814.201; abgekürzt GSchV]) zu berücksichtigen ist und dass in rechtskräftigen und zur Ausscheidung vorgesehener Grundwasserschutz-zonen und -arealen keine raumplanerischen Veränderungen vorgenommen werden, die eine Erhöhung des Gefährdungspotentials zur Folge haben. Der Kanton St. Gallen nimmt in den Richtplan auf, dass Gemeinden oder weitere beauftragte Trägerschaften etwa alle zehn Jahre den Zustand der Wasserversorgung sowie deren künftige Anforderungen bezüglich Qualität, Leistungsfähigkeit und Sicherstellung überprüfen. Die Umsetzung des neu erarbeiteten Leitbildes sowie die Versorgungssituation

wird von den zuständigen Stellen des Kantons in Zusammenarbeit mit den Wasserversorgungen überprüft. Weiter wurde die Liste der wichtigen Fassungen mit dem Leitbild abgeglichen und aktualisiert. Der Bund hat zum Koordinationsblatt VII 32 Wasserversorgungsanlagen keine weiteren Bemerkungen.

VII 41 Abbaustandorte

Der Kanton St. Gallen setzt die Abbaustandorte Rehag, Gemeinde Oberriet und Lehholz-Bollingen (Erweiterung), Gemeinde Rapperswil-Jona im Richtplan fest. Beide Standorte waren bisher im Koordinationsstand Zwischenergebnis im Richtplan und werden nun als Festsetzung aufgenommen. Der Bund hat zu den beiden Abbaustandorten keine weiteren Bemerkungen.

VII 61 Deponien

Mit der Richtplananpassung 2020 werden sechs Deponiestandorte (Typ A und B) in den Richtplan aufgenommen. Dies sind die Standorte Sittewald, Gemeinde Amden, Weid, Gemeinde Gossau, Meggenhus und Wiesental, Gemeinde Mörschwil, Wannewis, Gemeinde Waldkirch und Sollberg, Gemeinde Wartau. Bei dem im Richtplan bereits enthaltenen Standort Rehag, Gemeinde Oberriet wird der Koordinationsstand von Zwischenergebnis auf Festsetzung geändert.

Sittewald, Gemeinde Amden (neu, als Zwischenergebnis)

Der Standort Sittewald in der Gemeinde Amden ist neu und im Koordinationsstand Zwischenergebnis im Richtplan aufgeführt. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1613 «Speer – Churfürsten – Alvier». Im Bericht «Neue Deponiestandorte und Änderungen bei bestehenden Richtplaneinträgen» zur Richtplananpassung 20 wird der Konflikt mit den BLN-Gebiet ausgewiesen. Der Kanton formuliert darin die Massnahme, dass die Beeinträchtigungen einer vertieften Abklärung zu unterziehen und die Schutzziele zu berücksichtigen sind. Die ENHK hat sich im Rahmen einer Voranfrage mit Gutachten vom 13. August 2020 zum Vorhaben «Deponie Typ A und B Sittenwald» geäußert. Darin kam sie zum Schluss, dass das Vorhaben voraussichtlich als temporäre, leichte zusätzliche Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. 1612, nach der Endgestaltung jedoch als Verbesserung der bestehenden Situation beurteilt werden kann, sofern die im Gutachten genannten Rahmenbedingungen bereits auf Richtplanstufe verbindlich festgelegt werden. Der Kanton wird beauftragt die im Gutachten formulierten Rahmenbedingungen bei der Weiterentwicklung des Richtplans zu berücksichtigen.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Im Hinblick auf eine spätere Festsetzung des Standorts Sittewald, Gemeinde Amden hat der Kanton die im Gutachten vom 13. August 2020 der ENHK formulierten Rahmenbedingungen stufengerecht zu berücksichtigen.

Schollberg, Gemeinde Wartau (neu als Festsetzung)

Der Kanton St. Gallen nimmt den Deponiestandort Schollberg als Festsetzung in den Richtplan auf. Am Standort Schollberg wird seit mehreren Jahrzehnten ein Untertagabbau betrieben wird, welcher seit rund 10 Jahren mit unverschmutztem Aushubmaterial aufgefüllt wird. Nun soll in den durch den Materialabbau entstandenen unterirdischen Kavernen neben Typ-A- neu auch Typ-B-Material abgelagert werden können. Das BLN-Objekt Nr. 1613 «Speer – Churfürsten – Alvier» überlagert den unterirdischen Deponiestandort. Das BAFU stellt fest, dass eine Untersuchung, die sich eingehend mit den Konflikten und mit den Auswirkungen der Deponie auf die Durchlässigkeit des Wildtierkorridors und auf die Schutzziele des BLN-Objektes auseinandersetzt in den Richtplanunterlagen nicht vorhanden ist. Der Kanton schreibt im Vernehmlassungsbericht, dass die unterirdische Deponie in den Kavernen des Materialabbaus keinen Einfluss auf den Wildtierkorridor SG-06 und auch nicht auf die Landschaft hat. Der Kanton hat im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass die Weiterführung der Deponie das BLN-Objekt 1613 «Speer – Churfürsten – Alvier» und den überregionalen Wildtierkorridor SG-06 nicht beeinträchtigt.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Im Rahmen der nachgeordneten Planung hat der Kanton sicherzustellen, dass die Weiterführung der Deponie nicht dazu führt, dass das BLN-Objekt Nr. 1613 «Speer – Churfirsten – Alvier» und der überregionale Wildtierkorridor SG-06 beeinträchtigt werden.

Zu den übrigen Deponiestandorten hat der Bund keine Bemerkungen.

Fazit zu Abbaustandorten und Deponien

In den Vorprüfungsberichten vom 25. September 2019 zur Richtplananpassung 19 und vom 28. August 2020 zu der aktuellen Richtplananpassung des Kantons St. Gallen erwähnt der Bund, dass das kantonale Abbaukonzept für Steine und Erden vom August 2007 nach Auffassung des Bundes veraltet erscheint und dass eine Aktualisierung des Abbaukonzepts daher angezeigt wäre. Der Kanton St. Gallen stellt in Aussicht, dass er die Überarbeitung des Konzepts Abbau und Deponie voraussichtlich mit der Anpassung 2022 angehen wird. Der Bund begrüsst dieses Vorgehen.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 16. April 2021 wird die Richtplan-Anpassung 20 des Kantons St. Gallen mit den Aufträgen gemäss Ziffern 2 bis 3 genehmigt.
2. Der Kanton wird aufgefordert, im Hinblick auf eine spätere Festsetzung des Deponiestandorts Sittewald, Gemeinde Amden, die im Gutachten vom 13. August 2020 der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission formulierten Rahmenbedingungen stufengerecht zu berücksichtigen.
3. Er wird aufgefordert, im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass durch die Weiterführung der Deponie Schollberg, Gemeinde Wartau das BLN-Objekt Nr. 1613 «Speer – Churfürsten – Alvier» und der überregionale Wildtierkorridor SG-06 nicht beeinträchtigt werden.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi